

Zur Strategie der AfD

Die AfD tritt nach meiner Wahrnehmung im Kreistag HVL nicht offen gegen Asylrecht und Einwanderung auf, sondern verfolgt die Strategie, zu beweisen, dass ‚das Boot voll ist‘.

Dazu verwendet sie folgende Thesen, die durchaus auch in der Bevölkerung, auf den Bürgerversammlungen und sogar in demokratischen Parteien zu hören sind:

1. Die Flüchtlinge sollen ‚gerechter‘ verteilt werden - nach Einwohnerzahl der Kommunen und Ortsteile bzw. dem „Königsteiner Schlüssel“.
2. Nahe Schulen und Kitas sollen nur Flüchtlingsfamilien mit Kindern untergebracht werden.
3. In „sensiblen“ Bereichen sollen Unterkünfte nur mit Maximalgröße von 50 Personen und 8qm pro Flüchtling zugelassen werden, ansonsten ist von einer Unterkunft abzusehen.

Dazu meine Position:

Zu 1.:

Der Königsteiner Schlüssel legt die Verteilung auf die Bundesländer fest. Dabei gilt zu zwei Dritteln das Einkommen und zu einem Drittel die Anzahl der Bevölkerung. Bei der weiteren Verteilung innerhalb der Bundesländer sollten aber auch andere Kriterien eine Rolle spielen, insbesondere das Vorhandensein von Grundstücken und Gebäuden. Wer hier bis in die Ortsteile nach Einkommen und Anzahl der Menschen verteilen will, stellt die Verwaltung vor unlösbare Aufgaben und führt die Verteilung ad absurdum.

Gerade auf dem Land können Flüchtlinge eine Bereicherung für die Gemeinden darstellen und z. B. das Weiterbestehen von Schulen sichern.

Zu 2.:

Die auf den ersten Blick sinnvoll erscheinende Forderung stellt die AfD auf, um ein Bedrohungsszenario aufzubauen. Das wird in der Begründung deutlich. Begriffe wie „Vermeidung von Gefahren für das Kindeswohl“, „Verantwortung für das Kindeswohl“ und „potentielle Gefährdung“ unterstellen, es ginge von Asylbewerbern eine besondere Gefahr gegenüber Kindern aus.

Als Beweis wird auf eine Studie zugegriffen, deren Aussagen für die Zwecke der AfD umgedeutet werden. Aus einem relativ harmlosen Streit zwischen zwei alkoholisierten Männern innerhalb eines Asylbewerberheimes in Premnitz wird eine Gefährdung der Kinder in der Umgebung hergeleitet. Das ist pure Demagogie und Verdrehung der Tatsachen.

Zu 3.:

Bei aller Gestaltungsfreiheit vor Ort: Gemeinden sollten nicht das Recht erhalten, die Einrichtung von Asylbewerberunterkünften ablehnen zu dürfen. Die Aufnahme von Asylbewerbern und Flüchtlingen ist eine gemeinsame Aufgabe der ganzen Gesellschaft und die Aufgabenverteilung ist entsprechend festgelegt. Kleine Einheiten, Aufnahme in Wohnungen und bei Privatpersonen ist wünschenswert. Wenn das aber nicht möglich ist, brauchen die Flüchtlinge zunächst erst mal ein Dach über dem Kopf.

Wolfgang Seelbach, 19.7.2015

Zur Info

AfD-Antrag zur Kreistagssitzung HVL am 6.7.2015

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Havelland möge beschließen:

Der Kreistag beschließt, einen Verteilerschlüssel gemäß § 3 (4) Landesaufnahmegesetz zur Aufnahme von in § 2 LAufnG genannten Personen in Anlehnung an den Königsteiner-Schlüssel, durchgreifend bis auf die Ebene der Ortsteile der Gemeinden, einzuführen.

Dieser Verteilerschlüssel ist in der Satzung des Landkreises Havelland zu integrieren.

Begründung:

Die Gewährung von Asyl nach Artikel 16a Grundgesetz und Flüchtlingsschutz nach §3c Asylverfahrensgesetz ist unbestritten. Der enorme Zuwachs von Asylbewerbern in den letzten Monaten stellt jedoch für den Landkreis eine große Herausforderung dar. Um die Akzeptanz von Gemeinschaftsunterkünften in der Bevölkerung zu erhöhen, ist eine gerechtere Verteilung auf Basis eines für jedermann transparenten Verteilerschlüssels unumgänglich. Dieser Schlüssel soll sich nach der jeweiligen Einwohnerzahl richten und auch die jeweiligen Ortsteile miteinbeziehen.

<https://ratsinfo.havelland.de/bi/vo020.asp>

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Havelland möge beschließen:

Der Landrat wird beauftragt, bei der Planung, Errichtung und Betreibung neuer Standorte für Gemeinschaftsunterkünfte in unmittelbarer Nähe von Schulen und Kindertagesstätten sicherzustellen, dass an diesen Standorten ausschließlich Familien mit Kindern bzw. Asylbewerberinnen untergebracht werden. Des Weiteren ist eine Höchstgrenze von 50 Plätzen je Gemeinschaftsunterkunft und 8 qm pro Asylbewerber festzuschreiben. Sofern dies nicht sichergestellt werden kann, ist von der Errichtung einer Gemeinschaftsunterkunft an diesen sensiblen Standorten abzusehen.

Begründung:

Die Gewährung von Asyl nach Artikel 16 a Grundgesetz und Flüchtlingsschutz nach § 3 c Asylverfahrensgesetz ist unbestritten. Jedoch ist bei der Auswahl von Standorten für Gemeinschaftsunterkünfte besondere Sorgfaltspflicht geboten. Dies gilt insbesondere für Standorte in unmittelbarer Nähe von Schulen und Kindertagesstätten.

Auch wenn in der politischen Diskussion ausschließlich das positive Bild von Asylbewerbern gezeichnet wird und auch in vielen Fällen stimmt, dürfen wir nicht die Augen vor einer anderen Realität verschließen.

Die unlängst veröffentlichte Studie der Fachberatungsstelle Zuwanderung, Integration und Toleranz im Land Brandenburg (FaZIT) „Gewalt in den Gemeinschaftsunterkünften für Asylsuchende im Land Brandenburg“ bescheinigt insbesondere Einrichtungen mit einer Belegung von jungen, allein reisenden Asylbewerbern ein hohes Gewalt- und Konfliktpotential. Insbesondere in Verbindung mit hohem Alkoholkonsum, wie in der Studie explizit aufgeführter Gemeinschaftsunterkunft Premnitz, ist dieses Potential besonders ausgeprägt. Weitere 10 Gemeinschaftsunterkünfte wurden als „besonders von gewalttätigen Vorkommnissen gekennzeichnet“ beschrieben und sind somit keine Ausnahmen.

In Verantwortung für das Kindeswohl gilt daher eine besondere Sensibilität an den Tag zu legen und eine potentielle Gefährdung bereits im Vorfeld zu verhindern.

Die Studie empfiehlt daher die Einrichtung kleinerer Einheiten und die Beachtung ethnischer und familiärer Gegebenheiten bei Asylbewerbern. Es wurde ebenfalls darauf hingewiesen, dass bei zunehmender Belegung eine deutliche Steigerung des Aggressionspotentials zu verzeichnen ist.

Da die festgehaltenen Gewaltdelikte in der genannten Studie fast ausschließlich von zumeist jungen Männern verübt wurden, ist für Gemeinschaftsunterkünfte in der Nähe von Schulen und Kindertagesstätten ausschließlich auf eine Belegung mit Familien bzw. Asylbewerberinnen abzustellen.

Sofern diese Anforderungen nicht erfüllt werden können, ist daher von der Einrichtung von Gemeinschaftsunterkünften in Nachbarschaft von Schulen und Kindertagesstätten zur Vermeidung von Gefahren für das Kindeswohl unbedingt Abstand zu nehmen.

<https://ratsinfo.havelland.de/bi/vo020.asp>